

# Allgemeine Nutzungsbedingungen für

- die Eintragung von wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister
- die Abgabe von Änderungsmitteilungen zu transparenzpflichtigen Rechtseinheiten
- die Einsichtnahme in das Transparenzregister
- das Stellen von Anträgen auf Beschränkung der Einsichtnahme in das Transparenzregister
- das automatisierte Einsichtnahmeverfahren (sog. Einsichtnahmeschnittstelle)
- die Auskunft über erfolgte Einsichtnahmen in das Transparenzregister
- die Meldung von Unstimmigkeiten an das Transparenzregister
- die Befreiung von der Jahresgebühr für die Führung des Transparenzregisters
- die Reaktivierungsmitteilungen für eingetragene Vereine

Stand: 20. März 2025

Die folgenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen beziehen sich auf Mitteilungen zur Eintragung (§§ 20; 21 GwG) von wirtschaftlich Berechtigten (§ 3 GwG) (im Folgenden: Eintragung), auf Änderungsmitteilungen zu transparenzpflichtigen Rechtseinheiten (§ 20 Abs. 2 GwG), auf die Einsichtnahme (§ 23 Abs. 1 GwG) in das von der Bundesanzeiger Verlag GmbH als registerführende Stelle (im Folgenden: registerführende Stelle) nach Maßgabe der Transparenzregisterbeleihungsverordnung geführten Transparenzregisters (§§ 18 ff. GwG), die Anträge auf Beschränkung der Einsichtnahme (§ 23 Abs. 2 GwG), das automatisierte Einsichtnahmeverfahren (§ 23 Abs. 3 GwG), die Auskunft über erfolgte Einsichtnahmen (§ 23 Abs. 8 GwG), die Meldung von Unstimmigkeiten an die registerführende Stelle (§ 23a GwG), die Reaktivierungsmitteilungen für eingetragene Vereine sowie die Befreiung von der Jahresgebühr für die Führung des Transparenzregisters (§ 24 Abs. 1 S. 2 GwG). Die Einsichtnahme ist nach Maßgabe der Verordnung über die Einsichtnahme in das Transparenzregister (Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung – TrEinV) möglich.

## 1. Allgemeines

Für bestimmte Vereinigungen und Rechtsgestaltungen, insbes. juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften, sowie für Trustees, Stiftungen und rechtsfähige Vereine (im Folgenden: Mitteilungsverpflichtete), besteht nach Maßgabe der §§ 20, 21 GwG die Verpflichtung, die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten (§ 19 GwG) unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen.

Die Eintragung ist elektronisch bei der registerführenden Stelle unter [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) zu beauftragen.

Die Angaben zu dem wirtschaftlich Berechtigten werden, soweit diese vollständig sind und hinsichtlich der Eintragung keine Unklarheiten oder Zweifel im Sinne von § 18 Abs. 3 GwG bestehen, im Transparenzregister eingetragen.

Die Eintragungen werden im Transparenzregister auf Grund der Vergleichbarkeit der Informationen und der rationellen Arbeitsabläufe ausschließlich in dem bei der registerführenden Stelle üblichen Datenformat gehalten und zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Weitere technische Einzelheiten zur Registrierung im Transparenzregister und zur Übermittlung der Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten bestimmen sich nach der Verordnung zur Datenübermittlung durch Mitteilungsverpflichtete und durch den Betreiber des Unternehmensregisters an das Transparenzregister (TrDüV).

Änderungen hinsichtlich der Metainformationen zur transparenzpflichtigen Rechtseinheit (§§ 20 Abs. 2, 21 Abs. 1b, 2 GwG) müssen elektronisch bei der registerführenden Stelle über [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) mitgeteilt werden. Hierzu sind die auf der Webseite verfügbaren elektronischen Formulare zu verwenden.

Reaktivierungsmittelungen müssen elektronisch bei der registerführenden Stelle über [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) abgegeben werden. Hierzu sind die auf der Webseite verfügbaren elektronischen Formulare zu verwenden.

## **2. Registrierung / Mitteilung zur Eintragung / Änderungen zu transparenzpflichtigen Rechtseinheiten**

Vor der erstmaligen Eintragung von wirtschaftlich Berechtigten, der Abgabe von Reaktivierungsmittelungen und der Mitteilung von Änderungen zu transparenzpflichtigen Rechtseinheiten ist ein Registrierungsprozess bei der registerführenden Stelle erfolgreich durchzuführen.

Die Registrierung erfolgt nur mit einer dauerhaft gültigen E-Mail-Adresse, welche eine stetige und zuverlässige Kommunikation mit dem Nutzerkontoinhaber ermöglicht. Die E-Mail-Adresse wird nach der Registrierung als Zugang bei der Anmeldung auf der Webseite des Transparenzregister verwendet (vgl. § 1 Abs.2 S.1 TrDüV). Die Verwendung einer provisorischen, nur auf eine temporäre Nutzung ausgerichteten, E-Mail-Adresse (sog. Wegwerf-; Fake- oder Trash- E-Mail) ist für die Registrierung bei der registerführenden Stelle unzulässig. Registrierungen, die mit einer provisorischen E-Mail-Adresse vorgenommen worden sind, können im Registrierungsprozess abgelehnt oder nach erfolgter Registrierung gesperrt werden. Nach einer Ablehnung oder Sperrung ist ein erneuter vollständiger Registrierungsprozess mit einer dauerhaft gültigen E-Mail-Adresse vorzunehmen, um Eintragungen im Transparenzregister, Reaktivierungsmittelungen oder Änderungsmitteilungen zu transparenzpflichtigen Rechtseinheiten vornehmen zu können.

Einzelheiten zu diesem Registrierungsprozess sind über die Webseite [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) aufrufbar.

## **3. Registrierung / Einsichtnahme / Auskunft über erfolgte Einsichtnahmen / Meldung von Unstimmigkeiten / Befreiung von der Jahresgebühr für die Führung des Transparenzregisters**

Die Registrierung für:

- die Einsichtnahme in das Transparenzregister
- das automatisierte Einsichtnahmeverfahren (sog. Einsichtnahmeschnittstelle)
- die Auskunft über erfolgte Einsichtnahmen in das Transparenzregister
- die Meldung von Unstimmigkeiten an das Transparenzregister
- die Befreiung von der Jahresgebühr für die Führung des Transparenzregisters
- die Reaktivierungsmittelungen für eingetragene Vereine

ist ausschließlich über die Internetseite des Transparenzregisters [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) möglich.

Um sich registrieren zu lassen, gibt der Nutzer oder eine Person im Auftrag des Nutzers eine elektronische Kennung in Form einer dauerhaft gültigen E-Mail-Adresse an und vergibt ein Passwort. Zudem sind der registerführenden Stelle mindestens die folgenden Registrierungsdaten zu übermitteln:

- für den Fall, dass sich eine natürliche Person registriert,
  - a) den Vor- und Nachnamen,
  - b) die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer sowie
  - c) die Anschrift und, falls abweichend, die Rechnungsanschriftsowie
- für den Fall, dass die Registrierung für eine nicht natürliche Person vorgenommen wird,
  - a) die Firma oder den Namen der nicht natürlichen Person,
  - b) die Anschrift des Sitzes der nicht natürlichen Person und, falls abweichend, die Rechnungsanschrift,
  - c) den Vor- und Nachnamen der mit der Registrierung beauftragten natürlichen Person

sowie

d) die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer der mit der Registrierung beauftragten natürlichen Person.

Kommt es zu einer Änderung bei den Registrierungsdaten (§ 2 Abs. 4 TrEinV), sind die entsprechenden Angaben unverzüglich im Nutzerkonto zu ändern. Die sich registrierende Person bzw. die (nicht natürliche) Person, für die die Registrierung vorgenommen wird, belegt nach den Vorgaben der registerführenden Stelle innerhalb des Registrierungsvorganges oder des Antrags auf Einsichtnahme, bei Meldung der Unstimmigkeit oder bei der Auskunft über erfolgte Einsichtnahmen ihre Identität anhand geeigneter Nachweise. Wird hierfür das Dateiupload-Verfahren gewählt, sind die Nachweise als elektronische Datenformate in Form von PDF-Dokumenten an das Transparenzregister zu übermitteln.

PDF-Dokumente müssen eindeutig les-, kopier- und druckbar sein. Das PDF-Dokument darf nicht mit anderen Datenformaten kombiniert als elektronischer Antrag übermittelt werden.

Für PDF-Dokumente gelten folgende Voraussetzungen:

- Sicherheitsoptionen sind zu deaktivieren
- Dokumente sind nicht zu verschlüsseln
- JavaScript ist nicht zulässig
- Formulare sind nicht zulässig
- Das Dokument muss auf DIN A4 Hoch- oder Querformat druckbar sein und die nachfolgenden Maße berücksichtigen:
  - Maximale Höhe: 297 mm
  - Minimale Höhe: 279,4 mm
  - Maximale Breite: 216 mm
  - Minimale Breite: 210 mm
- Dokumente sind auf die maximale Größe von 10 MB zu begrenzen.  
Es können bis zu 300 Dokumente mit einer maximalen Gesamtgröße von insgesamt 100 MB übermittelt werden.

Als Identitätsnachweis geeignet gelten

- bei natürlichen Personen
  - a) eine Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, insbesondere
    - aa) eine Kopie eines inländischen Passes, Personalausweises oder Pass- oder Ausweisersatzes oder
    - bb) eine Kopie eines nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannten oder zugelassenen Passes, Personalausweises oder Pass oder Ausweisersatzes,
  - b) eine Kopie der Dokumente nach § 1 Abs. 1 der Zahlungskonto-Identitätsprüfungsverordnung

sowie

- bei nicht natürlichen Personen
  - a) eine Kopie eines der in § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 GwG genannten Nachweise und
  - b) die Angabe des Legal Entity Identifier (LEI) als gültige Kennung für Rechtsträger.

## 4. Eintragungen

### a) Eintragung des wirtschaftlich Berechtigten / elektronisches Eingabeformular

Den Mitteilungsverpflichteten bzw. der mit der Mitteilung beauftragte Dritte (im Folgenden: Dritte) steht für die Eintragung ausschließlich die elektronischen Eingabeformulare der registerführenden Stelle unter [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) zur Verfügung. Nur hierüber kann eine Eintragung ordnungsgemäß beauftragt werden. Die Eintragungen müssen sich aus den Angaben im elektronischen Formular heraus vollständig entnehmen lassen, verständlich sein und die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten (§ 19 GwG), inklusive des Zeitraums, in dem die Eigenschaft als wirtschaftlich Berechtigter bestand bzw. besteht, ohne weiteres erkennen lassen.

Die Einbindung oder Übermittlung von Grafiken ist nicht gestattet.

### b) Rechtswidrige Aufträge u.ä. / Nachfragerecht gem. § 18 Abs. 3 GWG

**aa)** Mit der Beauftragung zur Eintragung sichert die registrierende Vereinigung oder Rechtsgestaltung als Registrierender oder die Person, die im Auftrag derselben handelt (im Folgenden: Registrierender) zu, dass die Berechtigung zur Eintragung vorliegt.

**bb)** Eintragungsaufträge, deren Inhalte gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstoßen, werden nicht ausgeführt. Für derartige Aufträge und für die entsprechend übermittelten Daten, Dokumente und Unterlagen, die offensichtlich nicht zur Eintragung bzw. als sonstige Unterlagen bestimmt sind oder nicht den Einreichungsformaten entsprechen, besteht weder eine Rücksende- noch eine Aufbewahrungspflicht für die registerführende Stelle.

**cc)** Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten können, soweit diese unvollständig sind oder hinsichtlich der Mitteilung / Eintragung Unklarheiten oder Zweifel im Sinne von § 18 Abs. 3 GwG bestehen, und diese auch nicht innerhalb der von der registerführenden Stelle gesetzten Frist vom Mitteilungspflichtigen bzw. Dritten abschließend geklärt wurden, nicht im Transparenzregister zur Einsichtnahme eingetragen werden.

**dd)** Eintragungsaufträge werden, soweit keiner der vorgenannten oder rechtlichen Hinderungsgründe vorliegt, unverzüglich nach der Beauftragung ausgeführt.

Die übermittelten Daten werden von der registerführenden Stelle nicht verändert, sondern wie im Auftrag übermittelt eingetragen. Dem Mitteilungsverpflichteten oder dem Dritten wird grundsätzlich eine elektronische Eingangsmittlung des Eintragungsauftrags mit der Beauftragung zur Verfügung gestellt.

### c) Auftragsänderungen oder -stornierungen vor Eintragung im Transparenzregister

Auftragsänderungen oder -stornierungen können vor Eintragung im Transparenzregister vorgenommen werden.

Auftragsänderungen oder -stornierungen sind durch den Registrierenden über das Transparenzregister elektronisch zu veranlassen. Hierfür ist das von der registerführenden Stelle auf der Webseite des Transparenzregisters ([www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de)) zur Verfügung gestellte Änderungs- oder Stornierungsverfahren anzuwenden.

### d) Berichtigungen nach Eintragung im Transparenzregister

Nachdem die Eintragung im Transparenzregister erfolgt ist, ist ausschließlich die Berichtigung der Eintragung möglich. Hierbei verbleibt die ursprüngliche Eintragung im Transparenzregister und die berichtigende Eintragung wird, mit Bezug auf die ursprüngliche Eintragung, im Transparenzregister eingetragen. Demzufolge sind

auch Löschungen bzw. eine teilweise Löschung nicht möglich, auch nicht bei Inhalten, die über die gesetzlichen Pflichtangaben hinaus eingereicht und eingetragen sind.

#### **e) Eintragungsgebühren / Änderungs-, Stornierungs- oder Berichtigungsgebühren**

Eintragungen sind nicht gebührenpflichtig.

Auftragsänderungen, -stornierungen und -berichtigungen sind nicht gebührenpflichtig.

#### **5. Mitteilungspflichtige Änderungen zu transparenzpflichtigen Rechtseinheiten**

Für die Änderungsmitteilungen zu transparenzpflichtigen Rechtseinheiten stehen ausschließlich die elektronischen Eingabeformulare der registerführenden Stelle unter [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) zur Verfügung. Nur hierüber kann eine Änderungsmitteilung ordnungsgemäß beauftragt werden.

Für nicht registerlich geführte transparenzpflichtige Rechtseinheiten sind die in § 20 Abs. 2 GwG genannten Änderungen mitteilungsspflichtig.

#### **6. Einsichtnahme in das Transparenzregister**

Die Einsichtnahme in das Transparenzregister ist ausschließlich über [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) möglich.

Dem Einsichtnehmenden bzw. der für den Einsichtnehmenden handelnden Person stehen für die Antragsstellung ausschließlich die elektronischen Antragsformulare des Transparenzregisters unter [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) zur Verfügung. Nur hierüber kann die Einsichtnahme in das Transparenzregister ordnungsgemäß beantragt werden.

Der Antrag muss bezeichnen, für welche Vereinigung nach § 20 Abs. 1 GwG oder für welche Rechtsgestaltung nach § 21 Abs. 1 und 2 GwG und für welchen Zeitraum oder Zeitpunkt der Einsichtnehmende die Einsichtnahme in das Transparenzregister beantragt.

Stellt eine Behörde nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr.1 GwG einen Antrag auf Einsichtnahme in das Transparenzregister, so hat sie zu bestätigen, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

Stellt ein Verpflichteter nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GwG einen Antrag auf Einsichtnahme in das Transparenzregister, so hat er darzulegen, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung eigener Sorgfaltspflichten erfolgt.

Stellt ein Mitglied der Öffentlichkeit nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GwG einen Antrag auf Einsichtnahme in das Transparenzregister, ist darzulegen, dass ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme besteht.

Nach Abschluss der Bearbeitung des Einsichtnahmeantrags wird der Einsichtnehmende hierüber per E-Mail informiert.

Wird einem Antrag auf Einsichtnahme in das Transparenzregister stattgegeben, kann der Antragsteller die Dokumente für den beantragten Zeitpunkt oder Zeitraum über die Internetseite des Transparenzregisters gebührenpflichtig erwerben. Nach Abschluss des Erwerbsvorgangs stehen die Dokumente fünf Tage zum Herunterladen zur Verfügung.

Wird ein Antrag auf Einsichtnahme abgelehnt, kann der Antragsteller den Ablehnungsbescheid über die Internetseite des Transparenzregisters herunterladen.

#### **7. Angaben zu Immobilien gem. § 19a GwG nach Maßgabe des § 23 GwG**

Gem. § 19a GwG sind im Transparenzregister im Hinblick auf Vereinigungen nach § 20 Abs. 1 GwG, die als Berechtigte von Immobilien in Abteilung I des Grundbuchs eingetragen sind, die in § 19a GwG vorgesehenen Angaben nach Maßgabe des § 23 GwG zugänglich (zuständiges Amtsgericht, Grundbuchbezirk, Nummer des

Grundbuchblattes, alle im Bestandsverzeichnis des Grundbuchblattes eingetragenen Grundstücke (jeweils mit Gemarkung, Flur und Flurstück), Art und Umfang der Berechtigung, Beginn und Ende der Berechtigung).

## **8. Anträge nach § 23 Abs. 2 GwG „überwiegende schutzwürdige Interessen“**

Anträge nach § 23 Abs. 2 GwG auf Beschränkung der Einsichtnahme richten sich nach der Transparenzregisterinsichtnahmeverordnung (TrEinV). Sie bedürfen der Schriftform und müssen begründet werden. Die in der TrEinV geforderten Nachweise müssen übermittelt werden. Anträge auf Beschränkung der Einsichtnahme können elektronisch oder auf postalischem Weg gestellt werden.

Postalisch sind Anträge auf Beschränkung der Einsichtnahme zu senden an:

Bundesanzeiger Verlag GmbH  
Transparenzregister  
Postfach 10 05 34  
50445 Köln

Elektronisch sind Anträge auf Beschränkung der Einsichtnahme zu senden an:

[antrag-beschraenkung@transparenzregister.de](mailto:antrag-beschraenkung@transparenzregister.de)

## **9. Automatisiertes Einsichtnahmeverfahren nach § 23 Abs. 3 GwG (sog. Einsichtnahmeschnittstelle)**

Das automatisierte Einsichtnahmeverfahren steht ausschließlich Behörden, Gerichten und den in § 2 Abs. 4 GwG genannten Stellen sowie den in § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GwG genannten Verpflichteten, gegenüber denen die Beschränkung der Einsichtnahme und Übermittlung nach § 23 Abs. 2 S. 4 GwG nicht möglich ist, zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bzw. Sorgfaltspflichten zur Verfügung.

Die Einsichtnahme nach § 23 Abs. 1 GwG bleibt von der automatisierten Zugriffsmöglichkeit unberührt.

Die Nutzung der Einsichtnahmeschnittstelle ist nur nach vorheriger Online-Registrierung sowie der erweiterten Registrierung über [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) und nach Freischaltung durch die registerführende Stelle möglich. Hierbei belegt der Nutzer die Voraussetzungen zur Nutzung des automatisierten Einsichtnahmeverfahrens.

Der automatisierte Abruf ist ausschließlich unter Verwendung einer akkreditierten Software möglich. Hierzu kann der Nutzer eine bereits akkreditierte Software nutzen oder eine eigene Software nach den Vorgaben der registerführenden Stelle akkreditieren lassen. Verwendet der Nutzer eine nicht-akkreditierte Software, kann dem Nutzer die automatisierte Zugriffsmöglichkeit verweigert bzw. entzogen werden.

Der Nutzer hat zu gewährleisten, dass die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden. Hierbei hat er insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten zu gewährleisten.

Bei Zweifeln, dass der automatisierte Abruf bzw. die Einsichtnahme zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben einer Behörde, eines Gerichts oder einer der in § 2 Abs. 4 GwG genannten Stellen erforderlich ist oder zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht eines Verpflichteten erfolgt, kann die automatisierte Zugriffsmöglichkeit gesperrt werden. Die registerführende Stelle kann die Behörde zur Bestätigung, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist, auffordern. Die Bestätigung hat durch den Dienstvorgesetzten zu erfolgen. Der Verpflichtete kann dauerhaft auf das für alle Verpflichteten geltende Verfahren nach § 23 Abs. 1 GwG verwiesen werden.

## 10. Auskunft über erfolgte Einsichtnahmen in das Transparenzregister

Anträge auf Auskunft über erfolgte Einsichtnahmen können ausschließlich über die Internetseite des Transparenzregisters [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) nach den Vorgaben der registerführenden Stelle gestellt werden.

Dem Antragsteller (wirtschaftlich Berechtigten) bzw. dem mit der Antragstellung beauftragten Dritten stehen für die Antragsstellung ausschließlich die elektronischen Antragsformulare des Transparenzregisters unter [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) zur Verfügung. Nur hierüber kann die Auskunft über erfolgte Einsichtnahmen ordnungsgemäß beantragt werden.

Hierzu hat sich der wirtschaftlich Berechtigte bzw. ein mit der Antragstellung beauftragter Dritte den wirtschaftlich Berechtigten zunächst zur Antragstellung zu registrieren. Es ist die Vereinigung nach § 20 GwG oder die Rechtsgestaltung nach § 21 GwG, für die eine Auskunft beantragt wird, anzugeben. Zudem hat der wirtschaftlich Berechtigte seine Identität sowie seine Stellung als wirtschaftlich Berechtigter der Rechtseinheit, für die die Auskunft beantragt wird, anhand geeigneter Nachweise darzulegen. Geeignete Nachweise sind solche nach § 12 GwG.

## 11. Meldung von Unstimmigkeiten an das Transparenzregister

Die Meldung von Unstimmigkeiten an das Transparenzregister ist ausschließlich über die Internetseite des Transparenzregisters [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) möglich.

Die registerführende Stelle ermöglicht Verpflichteten nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GwG sowie den in § 23a Abs. 1 S. 3 GwG genannten Behörden Unstimmigkeiten im Sinne des § 23a Abs. 1 S. 4 GwG an das Transparenzregister zu melden.

### a. Meldung der Unstimmigkeit

Dem Ersteller der Unstimmigkeitsmeldung stehen für die Meldung ausschließlich die elektronischen Meldeformulare des Transparenzregisters unter [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) zur Verfügung. Nur hierüber kann die Meldung von Unstimmigkeiten an das Transparenzregister ordnungsgemäß erfolgen.

### b. Sonstige Unterlagen / PDF-Upload

Ergänzend zu dem Meldeformular / den Meldeformularen sind die in Ziffer 3 genannten Dokumente zum Nachweis der Identität als elektronische Datenformate in Form von PDF-Dokumenten an das Transparenzregister im Upload-Verfahren zu übermitteln, soweit dies nicht bereits im Rahmen der Registrierung erfolgt ist.

Die Datei-Eigenschaften der PDF-Dokumente folgen aus Ziffer 3.

## 12. Befreiung von der Jahresgebühr für die Führung des Transparenzregisters

Die Befreiung von der Jahresgebühr für die Führung des Transparenzregisters ist über [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) möglich.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen befreit die registerführende Stelle auf Antrag gem. § 24 Abs. 1 GwG Vereinigungen nach § 20 GwG von der Jahresgebühr für die Führung des Transparenzregisters. Antragsbefugt sind ausschließlich Vereinigungen nach § 20 GwG, die einen steuerbegünstigten Zweck im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verfolgen. Die registerführende Stelle erhebt keine Gebühren von Vereinigungen nach § 20 GwG, wenn sich die Verfolgung der nach

den §§ 52 - 54 Abgabenordnung (AO) steuerbegünstigten Zwecke unmittelbar aus dem Zuwendungs-empfängerregister nach § 60b AO ergibt.

Der Antrag nach § 24 Abs. 1 S. 2 GwG hat nach § 4 Abs. 3 Transparenzregistergebührenverordnung (TrGebV) keine Rückwirkung. Eine Befreiung für zurückliegende Gebührenjahre ist deswegen nicht möglich.

Das Verfahren zur Antragstellung ist in § 4 Transparenzregistergebührenverordnung (TrGebV) geregelt. Bei einer schriftlichen Antragstellung muss das von der registerführenden Stelle zur Verfügung gestellte Antragsformular verwendet werden.

### **13. Reaktivierungsmitteilungen für eingetragene Vereine**

Für die Reaktivierungsmitteilungen für eingetragene Vereine stehen ausschließlich die elektronischen Eingabeformulare der registerführenden Stelle unter [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) zur Verfügung. Nur hierüber kann eine Reaktivierungsmitteilung ordnungsgemäß abgegeben werden.

Für eingetragene Vereine erstellt die registerführende Stelle anlassbezogen anhand der im Vereinsregister eingetragenen Daten eine Eintragung nach § 20a GwG in das Transparenzregister, ohne dass es hierfür einer Mitteilung des Vereins selber bedarf. Im Rahmen dieser Eintragung werden alle im aktuellen Ausdruck im Vereinsregister unter 3 b) (Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis) aufgeführten natürlichen Personen eines Vereins als gesetzliche Vertreter erfasst. Als Wohnsitzland Deutschland und als einzige Staatsangehörigkeit wird die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen. Die automatische Eintragung erfolgt nicht, wenn bereits eine durch den Verein veranlasste Mitteilung vorliegt. Durch die Abgabe einer Reaktivierungsmitteilung kann in diesen Fällen die automatische Eintragung wieder angestoßen werden. Die registerführende Stelle prüft die Eintragungen im Vereinsregister nicht auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fehlerhafte automatische Eintragungen müssen durch Mitteilungen von Berichtigungen richtig gestellt werden.

### **14. Geltung gesetzlicher Regelungen und Amtssprache**

Im Übrigen gelten das Geldwäschegesetz (GwG) und die Verordnungen zum Transparenzregister in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Die Amtssprache ist deutsch.

### **15. Ausschluss der Zahlung per Scheck**

Gebührenezahlungen per Scheck sind ausgeschlossen.